



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. August 2025

Nummer 34

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
251 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 4 im Stadtgebiet Mönchengladbach	S. 283
252 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 13 im Stadtgebiet Mönchengladbach	S. 284
253 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 19 im Stadtgebiet Mönchengladbach	S. 285
254 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L208 im Stadtgebiet Mönchengladbach	S. 286
255 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Tobias Basten)	S. 286
256 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Till Heinrich Frütel)	S. 287
257 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Christian Uckermann)	S. 287
258 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	S. 287
259 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2025 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage und Gießerei der Firma Speira GmbH in Neuss	S. 289
260 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf	S. 291

Beilage zu Ziffer 251: Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 4 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Beilage zu Ziffer 252: Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 13 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Beilage zu Ziffer 253: Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 19 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Beilage zu Ziffer 254: Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L208 im Stadtgebiet Mönchengladbach

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

251 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 4 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 MG-K4

Düsseldorf, den 07. August 2025



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

**von Teilstrecken der Kreisstraße 4 (K4)
im Stadtgebiet Mönchengladbach**

Im Gebiet der Stadt Mönchengladbach hat sich die Verkehrsbedeutung der K4 geändert. Im Zuge der Teilstrecken Hehn und Hehnerholt ist die aktuelle Verkehrsbelastung als gering einzustufen. Die K4 wird daher künftig ab der Aachener Straße über die Monschauer Straße zur Waldnieler Straße geführt werden.

Die Teilstrecken der Kreisstraße **K4 „Hehn“** und **„Hehnerholt“**

1. von NK 4804 074 O nach NK 4804 169 O
von Station 0,000 bis Station 0,352
(Länge: 0,352 km)
 2. von NK 4804 169 C nach NK 4804 073 O
von Station 0,000 bis Station 2,464
(Länge: 2,464 km)
- (Gesamtlänge: 2,816 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten **4804 169**

- | | |
|----------|-------------------|
| O nach B | (Länge: 0,015 km) |
| B nach C | (Länge: 0,020 km) |
| C nach O | (Länge: 0,029 km) |
- (Gesamtlänge: 0,064 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StrWG).

Die Teilstrecken der Gemeindestraße „**Monschauer Straße**“

3. von NK 4804 168 O nach NK 4804 153 A
von Station 0,000 (neu) bis Station 1,470 (neu)
(Länge: 1,470 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Kreisstraße K4 aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen.

Die Umstufung wird zum **01. September 2025** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Christine Opitz

-siehe Beilage zu Ziffer 251-

252 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 13 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 MG-K13

Düsseldorf, den 07. August 2025



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

von Teilstrecken der Kreisstraße 13 (K13) im Stadtgebiet Mönchengladbach

Die Neubaustrecke K13 – Steinmetzstraße – im Stadtgebiet Mönchengladbach wurde fertiggestellt und dem Verkehr übergeben. Dieser Straßenabschnitt ersetzt die bisher über die Regentenstraße, Kaiserstraße, Humboldtstraße, Sittardstraße und Hindenburgstraße verlaufende Streckenführung der K13.

Des Weiteren ist eine Änderung der Streckenführung der K13 im Bereich der Alsstraße erforderlich, da diese zwischen der Marienkirchstraße und der Bozener Straße als Einbahnstraße nur in eine Richtung befahren werden kann. Stattdessen wird die K13 ab der Alsstraße auf die Hindenburgstraße, Krefelder Straße und die Straße Nordring bis zur Engelblecker Straße verlegt und nimmt ab dort ihren bisherigen Verlauf wieder auf.

Die Teilstrecken der Kreisstraße K13 „**Regentenstraße**“

1. von der Viersener Straße zur Bismarckstraße
von NK 4804 132 nach NK 4704 126
von Station 0,000 bis Station 0,458
(Länge: 0,458 km)
2. von der Bismarckstraße zur Hindenburgstraße
von NK 4704 126 nach NK 4804 134
von Station 0,000 bis Station 0,699
(Länge: 0,699 km)

sowie die Teilstrecke der **K13 „Kaiserstraße“**

3. von der Viersener Straße zur Bismarckstraße
von NK 4804 132 J nach NK 4804 133
von Station 0,000 bis Station 0,455
(Länge: 0,455 km)

sowie die Teilstrecke der **K13 „Kaiserstraße/Sittardstraße/Hindenburgstraße“**

4. von der Bismarckstraße zur Humboldtstraße
 von NK 4804 133 nach NK 4804 134
 von Station 0,000 bis Station 0,540
 (Länge: 0,540 km)

sowie die Teilstrecke der K13 „**Hindenburgstraße**“

5. von der Humboldtstraße zur Breitenbachstraße
 von NK 4804 134 nach NK 4704 137
 von Station 0,000 bis Station 0,278
 (Länge: 0,278 km)

sowie die Teilstrecken der K13 „**Alsstraße/Engelblecker Straße**“

6. von der Hindenburgstraße zur Zeppelinstraße
 von NK 4704 137 nach NK 4704 018
 von Station 0,196 bis Station 1,425
 (Länge: 1,229 km)

7. von der Zeppelinstraße zum Nordring
 von NK 4704 018 nach NK 4804 026 A
 von Station 0,000 bis Station 0,391 (alt)
 (Länge: 0,391 km)

(Gesamtlänge: 4,050 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StrWG NRW).

Die Teilstrecken der Gemeindestraße „**Steinmetzstraße**“

8. von der Croonsallee zur Bismarckstraße
 von NK 4804 132 J nach NK 4804 162
 von Station 0,363 bis Station 0,719
 (Länge: 0,356 km)

9. von der Bismarckstraße zur Sittardstraße
 von NK 4804 162 nach NK 4804 137
 von Station 0,000 bis Station 0,127
 (Länge: 0,127 km)

10. von der Eickener Straße zur Hindenburgstraße
 von NK 4804 162 nach NK 4804 137
 von Station 0,430 bis Station 0,592
 (Länge: 0,162 km)

(Gesamtlänge: 0,645 km)

sowie die Teilstrecke der Gemeindestraßen „**Hindenburgstraße**“ und „**Krefelder Straße**“

11. von der Alsstraße zur Zeppelinstraße
 von NK 4704 137 nach NK 4704 019
 von Station 0,196 bis Station 1,459
 (Länge: 1,263 km)

sowie die Teilstrecke der Gemeindestraße „**Nordring**“

12. von der Krefelder Straße zur Engelblecker Straße
 von NK 4704 142 nach NK 4704 026
 von Station 0,000 bis Station 0,247 (neu)
 (Länge: 0,247 km)

(Gesamtlänge: 1,510 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Kreisstraße K13 aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG).

Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen.

Die Umstufung wird zum **01. September 2025** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
 gez. Christine Opitz

-Siehe Beilage zu Ziffer 252-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.284

253 Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 19 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
 25.07.03 MG-K19

Düsseldorf, den 05. August 2025



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

von Teilstrecken der Kreisstraße 19 (K19) im Stadtgebiet Mönchengladbach

Die Neubaustrecke K19 zwischen Heckstraße und Hochstraße im Stadtgebiet Mönchengladbach wurde fertiggestellt und dem Verkehr übergeben. Dieser Straßenabschnitt ersetzt die bisher über die Hochstraße verlaufende Streckenführung der K19.

Die Teilstrecke der Kreisstraße K19 „**Hochstraße**“

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. von NK 4904 025 | nach NK 4904 071 |
| von Station 0,000 | bis Station 0,440 (alt) |
| | (Länge: 0,440 km) |

wird gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StrWG NRW).

Die Teilstrecke der Gemeindestraße „**Umgehungsstraße Wanlo**“

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 2. von NK 4904 069 | nach NK 4904 068 |
| von Station 0,000 | bis Station 0,366 (neu) |
| | (Länge: 0,366 km) |

wird gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Kreisstraße K19 aufgestuft (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW).

Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen.

Die Umstufung wird zum **01. September 2025** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Christine Opitz

-siehe Beilage zu Ziffer 253-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.284

254 Umstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L208 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 MG-L208

Düsseldorf, den 05. August 2025

Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Landesstraße 208 im Stadtgebiet Mönchengladbach

Die Neubaustrecke L208 – Geistenbecker Ring – zwischen den Straßen Stapper Weg und Duvenstraße im Stadtgebiet Mönchengladbach wurde fertiggestellt und dem Verkehr übergeben. Diese

Straße steht nunmehr durchgängig von Reststrauch bis Duvenstraße dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung und ersetzt die bisher über die Steinfelder Straße und Steinsstraße verlaufende Streckenführung der L208.

Die Teilstrecke der Landesstraße **L208 „Steinfelder Straße“**

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 1. von NK 4804 031 | nach NK 4804 032 |
| von Station 0,000 | bis Station 0,515 |
| | (Länge: 0,515 km) |

sowie die Teilstrecke der **L208 „Steinsstraße“**

- | | |
|--------------------|-------------------|
| 2. von NK 4804 032 | nach NK 4804 033 |
| von Station 0,000 | bis Station 0,731 |
| | (Länge: 0,731 km) |

(Gesamtlänge: 1,246 km)

werden daher gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StrWG NRW).

Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen.

Die Umstufung wird zum **01. September 2025** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Christine Opitz

-siehe Beilage zu Ziffer 254-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.286

255 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Tobias Basten)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02-KLE32

Düsseldorf, den 07. August 2025

Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurde Herr Tobias Basten für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 32 in Kleve bestellt. Der Kehrbezirk Kleve 32 umfasst die Kevelaer Stadtteile Stadt, Winnekendonk und Kervenheim sowie Weeze.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.286

256 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Till Heinrich Frütel)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-DU19

Düsseldorf, den 08. August 2025

Mit Wirkung zum 11.08.2025 wurde Herr Till Heinrich Frütel zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Duisburg 19 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.287

257 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) (Christian Uckermann)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME8

Düsseldorf, den 07. August 2025

Mit Wirkung zum 11.08.2025 wurde Herr Christian Uckermann zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mettmann 8 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.287

258 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03-00-9021438-0000-161

Düsseldorf, den 21. August 2025

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Antrag des Freiherrn von Loë nach § 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen

Herr Seraphim Freiherr von Loë, Schlossallee 26 in 47652 Weeze, hat mit Antrag vom 01.11.2023, zuletzt ergänzt am 08.07.2025 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung gemäß § 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Schloss Wissen am Standort Kevelaeerer Straße 140 in 47652 Weeze, Gemarkung Wissen, Flur 8, Flurstück 3, beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrages sind insbesondere die folgenden betrieblichen Maßnahmen:

- Erhöhung Betriebszeit BHKW 2 auf 1.500 h/a
- Neubau Gärrestlager 3 (di= 28,16 m, h= 9,87 m, Vbr= 6.148 m³)
- Änderung Inputstoffe (Erhöhung Durchsatz Gülle/Mist)
- Abdeckung der Lagune mit Hexa-Cover-Elementen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt der Antragsteller, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben stellt aufgrund der signifikanten Erhöhung der gelagerten Biogasmenge und der Neuberechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG dar. Das Genehmigungsverfahren wird daher gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung (betroffene Öffentlichkeit) ohne Erörterungstermin durchgeführt.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 a i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, sind gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **29.08.2025 bis einschließlich 29.09.2025** auf der

Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen>

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG kann alternativ eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (z. B. Einsichtnahme vor Ort) zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die folgende Verwaltungsstelle: Bezirksregierung Düsseldorf, Tel.: 0211/475-4484 bzw. per E-Mail: ben.neumann@brd.nrw.de.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

29.08.2025 bis einschließlich 13.10.2025

schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG ist in diesem Verfahren § 10 Abs. 3 Satz 8 BImSchG mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die Personen Einwendungen erheben können, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen (betroffene Öffentlichkeit).

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Die Einwendungen sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleichermaßen gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Ein Erörterungstermin ist bei einem störfallrelevanten Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 a BImSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht vorgesehen.

Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen evtl. entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Ben Neumann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.287

259 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2025 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage und Gießerei der Firma Speira GmbH in Neuss

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0082185-0030-G16-0023/24

Düsseldorf, den 12. August 2025

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.07.2025 für die wesentliche Änderung der Aluminium-Schmelzanlage und Gießerei der Firma Speira GmbH in Neuss

I.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Speira GmbH, Koblenzer Straße 122 in 41468 Neuss mit Datum vom 23.07.2025 einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Speira GmbH, Koblenzer Straße 122 in 41468 Neuss wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Aluminium-Schmelzanlage und Gießerei durch:

- Errichtung und Betrieb Schrottgerüster durch:
 - Errichtung von Lagerboxen in Halle G mit einer Lagerkapazität für Aluminiumschrotte von 6.500 t,
 - Errichtung eines Vorlegierungslagers in Halle H (Süd) mit einer Lagerkapazität für

- Aluminiumschrotte von 600 t,
- Errichtung von Lagerboxen in Halle H (Nord) zum Mischen diverser Aluminium-Schrotte sowie Lagerung von Fertigmaterial in Containern (Kapazität Mischboxen 1-4 mit je 96 m²),
- Errichtung von Stellplätzen für volle und abgedeckte sowie leere Kräuzecontainer in Halle H (Süd) (max. Lagerkapazität),
- Errichtung von Bodenwaagen für Fahrzeuge zwischen Hallen G und H sowie zwischen Hallen H und I,
- Schließen der Dachreiter der Hallen G und H,
- Logistikeinrichtungen für den Schrotttransport:
 - Errichtung und Betrieb einer Lkw-Eingangswaage in der Straße Ost bei Ausfall der Waage Pforte,
 - Errichtung von Lkw-Halte- und Wartespielen sowie eines Wendehammers,
- Errichtung und Betrieb einer Beprobung:
 - Errichtung und Betrieb Schrottbeprungs-halle zwischen Hallen G und H unter anderem mit Trockenöfen (Anschluss von Staubquellen an einen Staubfilter mit Kamin 30040), Entfall der Befundigung in UBC-Anlage, Nutzung der Fläche als Schrottgerüster ohne Erhöhung der Lagerkapazität,
- Errichtung und Betrieb der Lagerboxen
 - Errichtung der Boxen LN12 und LN13 inkl. Rückbau der Abhangdecke sowie Rückbau und Verschluss des Fensterbandes und
 - Errichtung der Box LN14 durch Umnutzung der Schrottbeprungs im Festmetalllager Nord des Gießereigebäudes,
- Errichtung und Betrieb des Recyclingofens S4,
 - Schmelzkapazität von max. 83 kt Input und max. 66 kt Output, Anschluss dessen an Gießofen 51 der Gießanlage 50 über Rinnensystem oder wahlweise zur Tiegelabfüllung
- Umbau der Gießanlage 50 mit Entfernung Ofen 52
 - neue Kokillentechnik, Ergänzung von 2 Filtereinheiten
 - neues Rinnensystem,
 - Errichtung einer Entleer- und Vorbereitungsstation für den TBF
- Erweiterung der Gasreinigungsanlage (GRA 1a),
 - Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Gasreinigung (GRA 1b), bestehend aus
 - einem Zyklon,
 - einem Kühler inkl. Schalldämpfer für Kühlerventilator,
 - Staubsammelsumpf inkl. Fördertechnik zum Staubaustausch,
 - Schlauchfilter inkl. Staubaustausch,
 - Ventilatoren inkl. Kulissenschalldämpfer,
 - Additivversorgung mit Herdofenkoks und

- Anschluss an die Weißkalkhydratversorgung sowie an den bestehenden Kamin der GRA 1a
- Erweiterung der Krätzekippstation im Gießereigebäude:
 - Umbau der Krätzekippstation
 - Erweiterung des Gießereigebäudes auf der Südseite zur Errichtung von 4 Krätzekippstationen sowie Lagerfläche für den Schmelzbetrieb u. a. Stellplätzen für Krätzekübel zum Abkühlen
 - Entfall der vorhandenen 2 Krätzekippstationen sowie Errichtung und Betrieb von 2 vorhandenen Krätzepressen, an derselben Stelle innerhalb des Gießereigebäudes
 - Anschluss der vier neuen Krätzekippstationen an den vorhandenen Staubfilter Q30030,
- Errichtung und Betrieb vier weitere Tiegelaufheizstationen in Gießhalle,
- Verlagerung der Kippstation für den Tiefbettfilter der Anlage 80 zum östlichen Hallenende der Gießerei,
- Erneuerung der bestehenden Inliner-Entgasereinheiten an den Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 zur Reduzierung von Wasserstoff, Alkalimetallen und nichtmetallischen Einschlüssen inkl. der Verlegung zugehöriger Gasleitungen
- Erweiterung der bereits genehmigten Chlorgasversorgung um die neuen Entgasereinheiten der Gießanlagen 50, 60, 70 und 80 und Anpassung der genehmigten Lagermenge im Chlorfasslager von 2 Fässern à 500 kg auf gesamt 1.500 kg
- Anpassung der Schmelz- und Gießkapazitäten der Gesamt-Gießerei (inkl. UBC-Schmelzofen S3)
- Schrottierung und –Handhabung
 - Errichtung und Betrieb von Lagerboxen, Schließung der Dachreiter und Verbreiterung der Hallenzufahrt in der Halle I (Lagerkapazität 6.500 t Al-Schrotte),
 - Errichtung und Betrieb von 2 Paketierpressen in Halle H,
 - Verlegung der Stellplätze für Krätzekontainer teilweise aus Halle H (Süd) in ehemalige Lagerhalle für Kathodenkohle (Gebäude 80),
- Einstufung des Immissionsrichtwertes für IO 10 (Stüttgener Straße 40a) gemäß Gemengelage in WA,
- Sauerstoffbrenner am Ofen S1 gemäß Anz. vom 13. Feb 2023 sowie Lagerflächen für UBC gemäß Anz. vom 14. Juli 2023
- Anpassung im Bereich der UBC-Anlage
 - Änderung der Anzahl der nächtlichen Lkw-Bewegungen von 1 Lkw zur Nachtzeit auf 1 Lkw/h
 - Anpassung der Kapazität der Delackierungsanlage von 7,1 t/h auf 9 t/h

auf dem Werksgelände in 41468 Neuss, Gemarkung Norf, Flur 2, Flurstücke 11 teilw., 36, 64 teilw., 65, 74, 76 und 77 und Gemarkung Nievenheim, Flur 22, Flurstücke 28 teilw., 29 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Genehmigung für die wesentliche Änderung des Al-Schmelzanlage und Gießerei ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Immissionen durch Lärm sowie zur Überwachung von Luftschatzstoffen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7, Abs. 8 BImSchG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **22.08.2025 bis einschließlich 05.09.2025** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, 2. Etage, Zimmer 297, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Neuss, Rathaus, Amt für Stadtplanung, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über Eingang 5 Michaelstraße 50, 41456 Neuss

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

Stadtverwaltung Dormagen, Technisches Rathaus, Fachbereich Städtebau, Stadt-planung, Erdgeschoss, Zimmer 0.24, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch	08.30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Mit Ablauf der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung (Ablauf der Auslegungsfrist) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erheben.

Auf die obige Rechtsbehelfsbelehrung wird Bezug genommen.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der vorgenannten Klagefrist schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter der Adresse poststel-le@bezreg-duesseldorf.nrw.de angefordert werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die in einem Klageverfahren seitens des Verwaltungsgerichts der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelten personenbezogenen Daten und sonstige Informationen werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung Ihres Verfahrens verwendet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Weckermann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.289

260 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0065-A15-0043/24

Düsseldorf, den 07. August 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage „Misch-/Ex-Raum“ durch Neustrukturierung und Automatisierung von Fördersystemen für Feststoffe sowie Flüssigkeiten

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tensiden und Mischprodukten (Misch-/Ex-Raum). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Misch-/Ex-Raum“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Neustrukturierung und Automatisierung von Fördersystemen für Feststoffe sowie Flüssigkeiten.

Als Feststoffdosierung wird ein Vakuumtaktförderer errichtet und betrieben. Für die Handhabung von flüssigen Einsatzstoffen wird eine zusätzliche Gebindeentleerstation errichtet und betrieben. Für die pH-Wert-Einstellung wird zukünftig ein portabler Dosierbehälter genutzt.

Durch diese Änderungen ist zukünftig eine Zugabe von Einsatzstoffen bei geschlossenem Reaktor möglich.

Einhergehend mit der Errichtung und dem Betrieb der neuen Gebindeentleerstation wird das bestehende Rohrverteilersystem erneuert und eine Pumpe rückgebaut.

Es sollen zukünftig zwei Gebinde (IBCs oder Fässer) parallel entleert werden können. Zudem soll eine Automatisierung der Wegstellung für die Entleervorgänge erfolgen und die Reinigung zukünftig automatisiert möglich sein. Die neue Entleerstation wird mit einer Waage ausgestattet, die zwecks automatisierter Dosierung an das PLS angebunden

wird. Angezeigt wird zudem ein portabler Dosierbehälter zwecks Änderung der pH-Wert-Einstellung an einem Reaktor.

Die Anzeige erfolgt ohne Änderung genehmigter Betriebszeiten und ohne Änderung der genehmigten Produktionskapazität der in Rede stehenden BImSchG-Anlage. Art und Menge der Einsatzstoffe der Anlage bleiben unverändert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt, weil die Sicherstellung der sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten in Bezug auf die in Rede stehenden Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG mittels eines zeitlich vorgelagerten öffentlich-rechtlichen Vertrages sichergestellt wurden, und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernig



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsermächtigung für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Ceciliengasse 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Ceciliengasse 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de